

und verhindert die Prozeßverschleppung.»²²⁴ Trotzdem regte die zweite Siebnerkommission in ihrem Bericht einige prozessökonomische Verbesserungen an, nämlich keine Änderung des Instanzenzuges vorzunehmen [a]) und Vergleichsversuche unabhängig vom Streitwert zuzulassen [b)]. Im Bericht wurden auch die unverändert rezipierten spezifischen Mechanismen der Prozessökonomie nochmals hervorgehoben [c)].

a) Keine Änderung des Instanzenzuges

Die zweite Siebnerkommission sprach sich dafür aus, den *bisherigen Instanzenzug in Zivilsachen beizubehalten*,²²⁵ so dass auf das erstinstanzliche Vaduzer Landgericht weiterhin in zweiter Instanz das fürstliche Appellationsgericht in Wien und schliesslich als dritte Instanz das Innsbrucker Oberlandesgericht folgen sollte. Die Siebnerkommission erachtete dies «im Interesse der möglichsten Wahrung unserer Selbständigkeit»²²⁶ – die sie durchgehend immer wieder als unverzichtbar hervorhob²²⁷ – als die beste Lösung. Der Landtag habe 1907 zwar mehrheitlich für eine Verlegung der zweiten Instanz ins Fürstentum Liechtenstein votiert, doch ein Vorschlag wie derjenige Hämmerles in seinem Gutachten, nämlich die Zweitinstanz in Feldkirch anzusiedeln, wäre auch damals sicherlich verworfen worden, erklärte die Siebnerkommission.²²⁸ Als Begründung wies sie kurz vor allem auf all jene Argumente hin, die Gustav Walker in den Erläuterungen zu den Entwürfen eingehend dargelegt hatte. Walker wiederum hatte die Argumente in dieser Zusammenstellung auf Nachfrage hin von Regierungschef In der Maur schriftlich zusammengefasst erhalten und von ihm übernommen:²²⁹ erforderliche Änderung des österreichisch-liechtensteinischen Justizvertrages und daraus hervorgehende Verzögerungen der Justizreform; allzu häufiger Wechsel im richterlichen Spruchkörper zulasten der Beständigkeit der

224 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2. So auch Berger, Rezeption, S. 33.

225 Vgl. LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2.

226 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 1.

227 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 3: «ein ziemliches Stück unserer Selbständigkeit», «möglichste Wahrung unserer Selbständigkeit», «im Interesse der Wahrung unserer Selbständigkeit»; vgl. Schädler, 1912–1919, S. 11.

228 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 1 f.

229 Siehe oben unter § 8/I./5./b).